TRANSNET BW

Stellungnahme der TransnetBW im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zur Novelle des Bundesbedarfsplangesetzes / Stuttgart, 17.09.2020

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften. Im Folgenden äußern wir uns zum NABEG, § 10, § 25 und § 8 sowie zur Nichtberücksichtigung von SuedLink3 und Netzstabilisierungsanlage:

NABEG, §10, neuer Absatz 4: „ … erneute Beteiligung der Öffentlichkeit …, soll von einem erneuten Erörterungstermin abgesehen werden".
-> Das „soll … abgesehen werden" ist durch „wird … abgesehen" zu ersetzen, dies scheint die Absicht dieses neuen Absatzes, ist aber unklar formuliert.

NABEG, §25: Die Anpassung des §25 erschwert die Genehmigungsverfahren merklich und es sollte vollständig auf diese Anpassung verzichtet werden, alternativ sollte die Anpassung zumindest abgeschwächt werden.
Geräuschimmissionen sind als „weitere öffentlichen Belange" schon jetzt vom Prüfungsprogramm des Anzeigeverfahrens umfasst. Der Ergänzung bedarf es daher nicht. In der Praxis erfolgt eine entsprechende Prüfung durch die zuständigen Behörden. Die Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Nachweisführung werden und sind von der zuständigen Behörde im Einzelfall festzulegen. Die Ergänzung und damit verbundene Betonung birgt die Gefahr, dass die Anforderungen an die Nachweisführung über das in der Praxis erforderliche Maß hinaus künstlich angehoben werden. Der Aufwand und damit die Dauer des Anzeigeverfahrens nehmen dadurch zu, der zeitliche Vorteil des Anzeigeverfahrens gegenüber einem formellen Zulassungsverfahren geht damit verloren.
Der Wortlaut der vorgesehenen Ergänzung führt darüber hinaus zu einer Verschärfung der Anforderungen, da danach die „Einhaltung" der Immissionsrichtwerte zwingend wird. Nach der TA Lärm handelt es sich jedoch nur um Richtwerte und nicht um Grenzwerte. Die komplexe Prüfung nach Maßgabe der TA-Lärm kann dabei bis zur absoluten Grenze der Gesundheitsbeeinträchtigung auch eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulassen.
Soweit auf die Nennung der TA Lärm nicht gänzlich verzichtet werden kann, schlagen wir daher vor, die Ergänzung in Ziffer 18 a) wie folgt zu formulieren:
-> „In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern ~~„elektromagnetische Felder"~~ „eingehalten sind" die Wörter „und die ~~Immissionsrichtwerte~~ Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) gegeben ist" eingefügt."
-> Die Ergänzung unter Ziffer 18 b) in Absatz 3 ist entsprechend anzupassen.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle im Übrigen darauf hinzuweisen, dass zukünftig eine Anpassung der TA Lärm geprüft werden sollte. Die TA Lärm knüpft entsprechend der Systematik des BImSchG an die Betreiberpflichten und die entsprechenden betrieblichen Steuerungs- und Einflussnahmemöglichkeiten des Betreibers an. In der Praxis treten Geräuschprobleme vor allem in relativ wenigen Stunden eines Jahres aufgrund witterungsbedingter Sondersituationen auf. Diese sind jedoch der betrieblichen Steuerung- und Einflussnahmemöglichkeit des Betreibers entzogen. Dieser Umstand der fehlenden Einwirkungsmöglichkeit ist in der TA Lärm bisher nicht hinreichend abgebildet und führt zunehmend auch zu Beschränkungen bei der Entwicklung umliegender gewerblicher Anlagen und Betriebe. Denn auch hinsichtlich der Immissionsbewertung für gewerbliche Anlagen und Betriebe ist für die zu berücksichtigende Vorbelastung auf die witterungsbedingten Ausnahmesituationen und nicht auf das Regelniveau der Geräuschimmission abzustellen.
Dieser Text wäre gemäß Punkt 2 folgender Satz:
-> „Ergänzungen in Abs. 2 zur UVP sind nicht erforderlich, da diese über die potenziellen Ergänzungen zu Abs. 3 in § 25 NABEG bzw. § 43f EnWG jeweils zum Aspekt „weitere öffentliche Belange werden nicht berührt" abgedeckt würden."

NABEG, §8: Wir bedauern, dass im Referentenentwurf keine Veränderungen bezüglich §8 NABEG enthalten sind. Konkret stellt sich die aktuelle Situation so dar, dass der gültige §8 NABEG Alternativvorschläge bis zum allerletzten Tag der Entscheidung nach §12 NABEG ermöglicht. Damit ergeben sich in der Konsequenz schnell Verzögerung von mehreren Monaten, die sich letztlich potentiell bis auf die Inbetriebnahmedaten durchschlagen, da die Verzögerungen im weiteren Verlauf nicht aufgeholt werden können. Hier wäre eine Klarstellung/Anpassung im NABEG wünschenswert.

Nichtberücksichtigung des SuedLink3 im Referentenentwurf: Der vorliegende Entwurf zur Änderung von Bestimmungen des Bundesbedarfsplangesetzes beinhaltet unter den neuen Vorhaben nicht die Erweiterung von SuedLink um zusätzliche 2 GW. Dabei hat die Bundesnetzagentur im NEP 2030 (2019) für 2038 den Bedarf für eine weitere Nord-Süd-Leitung klargestellt.

Die aktuellen politischen Vorhaben und Beschlüsse untermauern den Bedarf zusätzlich: der Ausbau der Windenergie im Norden wird noch ambitionierter und schneller vorangetrieben. Und mit der Abschaltung der Kohle- und Kernkraftwerke im Süden steigt der Bedarf nach Strom weiter an. Eine weitere Verbindung in SuedLink ist die einfachste, schnellste und kostengünstigste Antwort hierauf.

Die Mitführung des SL 3 in den Trassen der Vorhaben 3 und 4 erfordert keine Veränderung der ursprünglich vorgesehenen Breite, und auch planungsrechtlich wäre es jetzt noch möglich, den SL3 zu integrieren, ohne eine wesentliche Zeitverzögerung der Vorhaben 3 und 4 zu riskieren. Für die Aufnahme des SL3 in den Bundesbedarfsplan sprechen also sowohl finanzielle, zeitliche als auch umwelt-/klimapolitische Gründe und außerdem auch das Thema Akzeptanz vor Ort: Wenn Bauarbeiten stattfinden, sollten diese nur einmal geschehen und nicht zunächst für die beiden SuedLink-Vorhaben 3 und 4 und in wenigen Jahren später ein weiteres Mal für den SuedLink3. Deshalb ist eine Aufnahme des SL3 in den Bundesbedarfsplan jetzt alternativlos.

Nichtberücksichtigung der Netzstabilisierungsanlage im Referentenentwurf: Der vorliegende Referentenentwurf enthält nicht die Netzstabilisierungsanlage, obwohl die Anlage eine Wirkung entfaltet, die der Wirkung einer zusätzlichen Leitung entspricht. Dabei wurden die Übertragungsnetzbetreiber von Politik und Behörden dazu aufgefordert, die Übertragungsleistung der Netze durch innovative Technik zu erhöhen – die Netzstabilisierungsanlage ist solch ein innovatives Netzelement und gehört daher nach unserem Verständnis ins BBPlG.

Ansprechpartner für Rückfragen:
i. V. Stefan Zeltner, Leiter Regulierungsmanagement & Energiepolitik,
Tel. +49 171 3091695, s.zeltner@transnetbw.de
i.V. Dr. Reinhold Buttgereit, Senior-Hauptstadtrepräsentant,
Tel. +49 151 51106105, r.buttgereit@transnetbw.de